

spekulativen. Letztere soll dadurch nicht etwa entwertet oder als einer Ergänzung bedürftig betrachtet werden, vielmehr wird ihre Unerstzbarkeit und Dringlichkeit stark betont. Indessen ist der Verfasser der Meinung, daß es einen überaus bedeutsamen Aufgabenkreis gäbe, dem nur eine besondere Art theologischer Darlegung genügen könne: nämlich die vom Geiste ergriffene und dadurch ergreifende Verkündigung der Glaubenslehren lediglich unter dem Gesichtspunkte des Heiles, d. h. der Auferbauung des Leibes Christi zur Verherrlichung im ewigen Leben. In zwölf Vorlesungen legt der Verfasser seine Vorschläge und Gedanken dar. Sie behandeln: Theologie und Kerygma, Offenbarung, Trinitas, Urstand und Ursünde, hypostatische Union, die Vollendung des Unsichtbaren in Kirche, Gnade und Schau, Theologie des Lebens Jesu, Theologie der sichtbaren Kirche, Theologie der sichtbaren Sakramente, Auferstehung des Fleisches.

J. P. Steffes.

G. Siegmund, *Christentum und gesundes Seelenleben*. Paderborn (F. Schöningh) 1940, S. 183, kart. RM 2,40.

In allgemein verständlicher Form und loser Folge stellt der Verfasser eine Reihe Abhandlungen hier zusammen, die den Gegenstand von Vorträgen und Aufsätzen bildeten, und denen das gemeinsame Ziel gesteckt ist, zu zeigen, wie gewisse Schwierigkeiten, Hemmungen, Leiden und Erkrankungen des Seelenlebens nur in echter christlicher Religiosität ihre eigentliche und endgültige Heilung finden. Besonders lebensnah werden die Ausführungen dadurch, daß sie durch viele Beispiele und Bekenntnisse aus dem Leben belegt sind. Zur Sprache kommen: Die Unruhe zu Gott, Der Glaube an Gott den Vater, Der Weg aus der Angst, Affektstörungen, Schuld, Kindesfehler als Hemmungen des Lebens, Seelische Zwangsleiden, Feigheit und Mut, Der Rausch als unechte Erfüllung des Lebens, Die echte Lebenserfüllung durch die geistige Formung des Lebens.

J. P. Steffes.

Heinrich Krieger, *Das Rassenrecht in Südwestafrika*. Junker u. Dünhaupt Verlag, Berlin 1940. 137 S. in 8°. Kart. RM. 6,80. (Neue deutsche Forschungen, Bd. 267.)

Weil in den Kolonien mehrere Rassen wohnen, die sich gewöhnlich in die zwei großen Gruppen der Weißen und der Farbigen teilen, so muß sich die Kolonialregierung grundsätzlich darüber klar sein, ob und wie weit sie die eine und andere Gruppe durch positive Rechtsnormen in ihrem rassischen Bestand und in der rassenbedingten Zusammenordnung erhalten und entwickeln will. Das geschichtliche Rechtsbild ist in diesem Punkte je nach Zeit und herrschendem Volk sehr verschieden. Einen Ausschnitt daraus bietet Kr. in der vorliegenden Schrift über Südwestafrika.

Kr. beginnt mit der Erörterung der zugehörigen Begriffe. Die Bezeichnung „Eingeborenrecht“, die bisher allgemein gebraucht wurde, lehnt er als phänomenalistisch-liberal und innerlich zerfahren ab. Das Wort „Eingeboren“, so bemerkt der Verf., sei von einer rein äußeren Tatsache genommen, die kein Zukunftsprogramm enthalte, keine „teleologische“ Ausrichtung besitze. Ferner werde die Bestimmung „Eingeborener“ entgegen dem natürlichen Wortinhalt nur auf primitive Menschen angewandt und auch da wieder mehr oder weniger willkürlich, indem bald alle nichtweißen Einwohner der Kolonie und bald nur die Angehörigen einer in der Kolonie einheimischen Rasse damit bezeichnet werden; bisweilen werden die Mischlinge zu den Eingeborenen gerechnet, bisweilen nicht. Kr. will das „Eingeborenrecht“ in Rassenrecht, Stammesrecht und Zwischenrecht auflösen. Schon in dieser betonten Aufstellung des Begriffs eines Rassenrechts für die Neger in den Kolonien liegt ein Programm, denn das objektive Recht bedingt und begründet das subjektive Recht der Neger auf die Erhaltung ihres Rassenstandes. Kr. hebt dies besonders dort hervor, wo er von der Stammesorganisation spricht, die freilich kein

notwendiges Ergebnis der Rasse darstellt, in der aber die Neger mit ihrem ganzen körperlich-geistigen Dasein eine kräftige Stütze finden. „Sowohl um der Weißen als auch um der Stammesangehörigen selbst willen müssen die Stämme erhalten bleiben“ (S. 11 f.). Ferner: „Richtige Rassen- und Stammespolitik ist vor allem eine ethische Politik. Sie hat es mit Menschen zu tun, mit sehr verschiedenen zwar, aber nicht mit ‚Untermenschen‘. Wer von den Farbigen im Innersten etwa die Vorstellung hegt, sie seien Dummköpfe, Faulenzer oder Ehrlose, dürfte weder mit ihnen selbst in Berührung kommen noch in der Rassen- und Stammespolitik mitzureden haben“ (S. 127).

Natürlich muß erst recht für die herrschenden Weißen in den Kolonien ein Rassenrecht bestehen, das einerseits auf die blutmäßige Reinhaltung und andererseits auf die Sicherung der weißen Herrschaft abzielt. Um dies zu erreichen, empfiehlt Kr., den Grundsatz der Trennung und des Abstandhaltens in weitem Maße durchzuführen. Dem Einwurf, daß dadurch den Negern manches entzogen werde, begegnet er wie folgt: „Es ist sehr schwer, voll zu begreifen, daß die Farbigen weder berechtigt sind, als Gleiche an dem Genuß der von uns geschaffenen Werke teilzunehmen, noch auch Wesen (sind), bei deren Behandlung man sein Gewissen auch nur eine Spur lockerer lassen darf als gegenüber den eigenen Rassenossen. Tatsächlich ist der richtige Umgang mit jenen schwerer als mit diesen, weil er verlangt, daß man sich in Fremdes hineinversetzt. Wer sich ihn dagegen gerade leichter zu machen sucht, handelt darum von vornherein verkehrt“ (S. 128). Je strenger die Farbigen aus der Sozialordnung der Weißen ausgeschlossen werden, um so mehr muß man dafür sorgen, daß ihnen innerhalb ihres Stammes jede Möglichkeit der geistigen Entwicklung und des Aufstiegs offensteht. „In der Stammesordnung kann er (der Neger) Lehrer, Rechtsgelehrter, Priester, Arzt, Baumeister, Häuptling oder gar Oberhäuptling über Zehntausende werden und damit eine äußere Lebenshöhe ersteigen, welche sogar die der meisten Weißen weit hinter sich zurückläßt“ (S. 128).

Die Kenntnis dieser Grundsätze ist für den Missionar von Bedeutung. Man wird feststellen, daß sie in vieler Hinsicht mit dem übereinstimmen, was in der neuzeitlichen Missionstheorie gelehrt und von den Missionaren in der Praxis geübt wird. Auch die Mission will eine Entwicklung des Negers auf dem ureigenen Boden des angestammten Rassen- und Volkstums. Der Neger werde Christ, aber bleibe Afrikaner. Von den Einzelfragen, die der Verf. behandelt, interessieren besonders die Kapitel über die blutmäßige Rassenmischung (Rassenmischehen) und das Schulwesen. Hier wie im ganzen gebührt der ruhigen Darlegung des Gegenstandes volle Anerkennung. Den Afrikamissionaren sei die Schrift zum Studium bestens empfohlen.

Th. Grentrup.

*Kirishito-ki und Sayo-yoruku — Japanische Dokumente zur Missionsgeschichte des 17. Jahrhunderts.* Ins Deutsche übertragen von Gustav Voss S. J. und Hubert Cieslik S. J. Mit einem Vorwort von Professor Dr. Naojiro Murakami. (Monumenta Nipponica Monographs) Tokyo, Sophia-University. 1940. 8°. VIII u. 229 S.

Mit vollem Recht erklärt Gustav Voss bei der Besprechung eines japanischen Buches über die alten Christen von Omura, daß die Forschung über das Ende des „Christlichen Jahrhunderts“ und die lange Katakombenzeit noch an den ersten Anfängen stehe (Bibl. Miss. X, 361). Zwar hat sich seit dem Wiederaufleben der christlichen Mission in Japan, insbesondere aber seit der Jahrhundertwende die japanische Geschichtsforschung mit großem Fleiß der Sammlung und Drucklegung historischer Dokumente aus dieser alten Verfolgungszeit der japanischen Kirche angenommen. Aber bei der Schwierigkeit der japanischen Sprache ist es dem europäischen Forscher bisher unmöglich geblieben, sich von dem Kampfe der japanischen Kirche ein wahrheitsgetreues Bild zu machen, da in Europa von dem Jahre 1638/39 an zuverlässige Quellen sozusagen völlig fehlen. So war es gewiß ein guter